

Jutta Elz

Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Elz, J. (2001). Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten : Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle. *Bewährungshilfe* 48(2001), 4, S. 351-373.
urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1129

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten

Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle

JUTTA ELZ

Es werden einige Ergebnisse der von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Verlaufsuntersuchung „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ vorgestellt. Dabei erfolgt eine Beschränkung auf Täter, die wegen sexueller Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB a. F.) verurteilt wurden. Neben der Ermittlung von Rückfallhäufigkeiten richtet sich das Interesse der Studie darauf, Merkmale des Täters, der Tat sowie der justiziellen Reaktion zu erfassen und empirische Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu ermitteln. Dazu wurden von 252 Tätern, die im ersten Halbjahr 1987 wegen der Begehung eines sexuellen Gewaltdeliktos verurteilt worden waren, die entsprechenden Strafakten sowie die Bundeszentralregisterauszüge (Stand 12/1996) analysiert. Es werden dargestellt: (1) Rückfallquoten, -geschwindigkeit und -taten; (2) die Bedeutung von Vorstrafenbelastung, Tatalter und Tatgeschehen; (3) ausgewählte Entscheidungen im Rahmen des Strafverfahrens. Zudem werden die anhand einer Diskriminanzanalyse ermittelten Risikofaktoren wiedergegeben.

1. Das Forschungsdesign

1.1 Hintergrund und Forschungsfragen

Nach einigen spektakulären Sexualmorden an Kindern durch rückfällige Straftäter wurde die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), eine Forschungseinrichtung des Bundes und der Länder, von ihren Mitgliedern damit beauftragt, „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ wissenschaftlich zu untersuchen. Da sich aus den amtlichen Rechtspflegestatistiken und den bisher vorliegenden Studien nur sehr begrenzte und wenig verallgemeinerbare Angaben zu dieser Thematik entnehmen lassen (siehe hierzu EGG 2000), kam eine Sekundäranalyse vorhandener Materialien nicht in Betracht. Statt dessen wurde eine ei-

gene, bundesweit angelegte Verlaufsuntersuchung durchgeführt.

Neben der grundlegenden Frage, wie häufig Sexualstraftäter (einschlägig) rückfällig werden, ist zentrales Interesse der Studie, Merkmale des Täters, der Tat, des Opfers sowie der justiziellen Reaktion zu erfassen und empirische Zusammenhänge zwischen diesen Daten und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit zu identifizieren.

1.2 Aufbau und Durchführung

Zur Umsetzung des Projektes wurde zweistufig vorgegangen: Zunächst wurden auf der Grundlage von Bundeszentralregisterauszügen Daten zur strafrechtlichen Vorbelastung und Rückfälligkeit von Tätern erfaßt, die im ersten Halbjahr 1987 wegen

ausgewählter Sexualdelikte verurteilt worden waren. Sodann wurden in einem zweiten Schritt die zu den Verfahren aus 1987 vorhandenen Straftaten mittels eines umfangreichen Erhebungsbogens analysiert. Da eine Vollerhebung aller Vorgänge nicht möglich gewesen wäre, wurden zehn Erhebungsgruppen gebildet (zu den Sexualen Mißbrauchsdelikten, s. Elz 2001), die – je nach Umfang – die betreffende Gesamtpopulation enthielten oder eine Stichprobe derselben darstellten.

Zwei dieser Untersuchungsgruppen beziehen sich auf „Sexuelle Gewaltdelikte“. Bei der ersten handelt es sich um eine Stichprobe von Personen, die in der Bezugsentscheidung 1987 wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung nach §§ 177, 178 StGB a. F. verurteilt worden waren, dies unabhängig von ihrer späteren kriminellen Entwicklung. Die zweite Gruppe – nun eine Gesamterhebung – betraf Täter, die neben der genannten Sanktionierung zudem mindestens einen weiteren Eintrag im Bundeszentralregister (Stand: Dez. 1996) wegen der neuerlichen Begehung eines Sexualdeliktes aufzuweisen hatten. Für die erste Gruppe konnten 201 Verfahren ausgewertet werden, die zweite Gruppe umfaßt 86 Täter, wobei Überschneidungen zwischen den Gruppen bestehen. Zu jedem Probanden stehen also sowohl Daten zu seinem strafrechtlich relevanten Werdegang wie auch zu dem Bezugsverfahren aus 1987 zur Verfügung. In dem ganzen Projekt, das sich zudem mit sexuellen Mißbrauchsdelikten, exhibitionistischen Handlungen, Sexualstraftätern mit Maßregelanordnung nach §§ 63,64 StGB sowie sanktionierten Sexualdelikten in der ehemaligen DDR befaßt, wurden knapp 780 Verfahren bearbeitet.

2. Grundlegende Begriffe

Als problematisch hat sich erwiesen, daß in Rückfallstudien nicht von einer einheitlichen Definition der „Rückfälligkeit“ und „Einschlägigkeit“ ausgegangen wird und darüber hinaus unterschiedliche Beobachtungszeiträume angelegt werden. Da sich daraus unmittelbare Auswirkungen (auch) auf Rückfallquoten ergeben, ist es erforderlich, die in dieser Studie verwandten Definitionen darzulegen.

2.1. Rückfälligkeit und Einschlägigkeit

Ein Täter wird dann als rückfällig bezeichnet, wenn er nach seiner Verurteilung 1987 innerhalb eines bestimmten Beobachtungszeitraums erneut straffällig geworden und deshalb gerichtlich sanktioniert worden ist. Es können also keine Straftaten berücksichtigt werden, die im Dunkelfeld verblieben sind, ebenso wenig wie solche, die etwa von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Täter eine der Bezugssanktion entsprechende oder schwerwiegendere Strafe erhielt, ebensowenig muß er infolge der neuerlichen Straftat inhaftiert worden sein. Einschlägig – im Gegensatz zu „sonstig“ – ist die Rückfalltat, wenn das Bezugs- und das Wiederholungsdelikt derselben Oberkategorie „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zuzuordnen sind. Es muß sich also nicht um ein weiteres sexuelles *Gewalt*delikt handeln.

2.2 Beobachtungsintervall

Mit der Festlegung eines Beobachtungsintervalls wird erreicht, daß alle Täter zeitlich die grundsätzlich gleiche Chance hatten, eine weitere Straftat zu begehen. Es

geht also, kurz gesagt, um in Freiheit verbrachte Zeit. Dabei sind zwei Faktoren zu bedenken: Je kürzer dieses Intervall gewählt wird, umso mehr „an sich“ – nämlich später – rückfällige Täter können nicht berücksichtigt werden. Je länger der Zeitraum jedoch ist, umso mehr nicht rückfällige Personen, die sich etwa länger im Vollzug befunden hatten, entfallen, da der Beobachtungszeitraum zwar individuell bemessen wird, aber spätestens mit dem Stand der Registerauszüge endet. Um beidem gerecht zu werden, wurde, nachdem die Daten zu allen Tätern vorlagen, für alle Erhebungsgruppen bis auf jene zur Maßregelanordnung (siehe dazu NOWARA 2001) ein Beobachtungsintervall von sechs Jahren festgelegt. Grundsätzlich begann dieser individuell zu bemessende Zeitraum bei ambulanten Sanktionen mit der Rechtskraft der Bezugsentscheidung, bei stationären mit der Entlassung aus dem Vollzug. Anderweitige Inhaftierungszeiten, etwa aufgrund des Widerrufs einer Aussetzung, wurden abgezogen. Eine Inkonsequenz blieb und war letztlich auch nicht zu lösen: Einige Täter begingen ihre Rückfalltaten aus einem laufenden Vollzug heraus, etwa im Rahmen von Lockerungen oder während Entweichungen. Ginge man streng nach den Festlegungen vor, so gälten diese Rückfalltäter nicht als solche. Hätten sie sich zudem nach der Entlassung ausreichend lange in Freiheit aufgehalten, fielen sie statt dessen in die Gruppe der Legalbewährten (sofern es nicht zu einer weiteren Straftat gekommen war). Deshalb werden solche Straftaten als Rückfälle klassifiziert. Gleichzeitig wird bei den Legalbewährten jedoch angenommen, daß ein Delikt – insbesondere ein solches gegen die sexuelle Selbstbestimmung – nicht ohne weiteres während des Vollzuges erfolgen kann. Eine differen-

ziertere Betrachtung ist jedoch nicht möglich, können doch schon aufgrund der unvollständigen Datenlage nicht alle Personen bestimmt werden, die sich im offenen Vollzug befunden bzw. Lockerungen erhalten haben, geschweige denn jene ermittelt werden, die hätten entweichen können, es aber unterlassen haben.

3. Rückfallquoten

3.1 Allgemeine Rückfallquote

Zur Ermittlung von Rückfallquoten steht jene Stichprobe, in der sich zufällig verteilt Legalbewährte und Rückfällige befinden, zur Verfügung. Von den an sich 201 Tätern verbleiben nach Anlegung des Beobachtungsintervalls 181. Wie aus Abb. 1 ersichtlich, ist nur ein knappes Drittel nicht rückfällig geworden. Bei knapp 20% kam es zu mindestens einem einschlägigen Rückfall, von diesen insgesamt 35 Tätern hatten 26 zudem – tateinheitlich oder -mehrfach – auch sonstige sanktionierte Delikte begangen. Und schließlich wurden annähernd 50% „nur“ wegen sonstiger Delikte erneut sanktioniert. (Zum Vergleich: Sexueller Kindesmißbrauch: 22% (auch) einschlägiger, 31% nur sonstiger Rückfall; Exhibitionistische Handlungen: 56% (auch) einschlägiger, 20% nur sonstiger Rückfall).

3.2 Rückfallquoten in Abhängigkeit von gerichtlichen Entscheidungen

Ein besonderes Interesse galt der Frage, ob zwischen den strafrechtlichen Entscheidungen im Verlauf des Bezugsverfahrens und der (einschlägigen) Rückfälligkeit ein Zusammenhang besteht. Dies be-

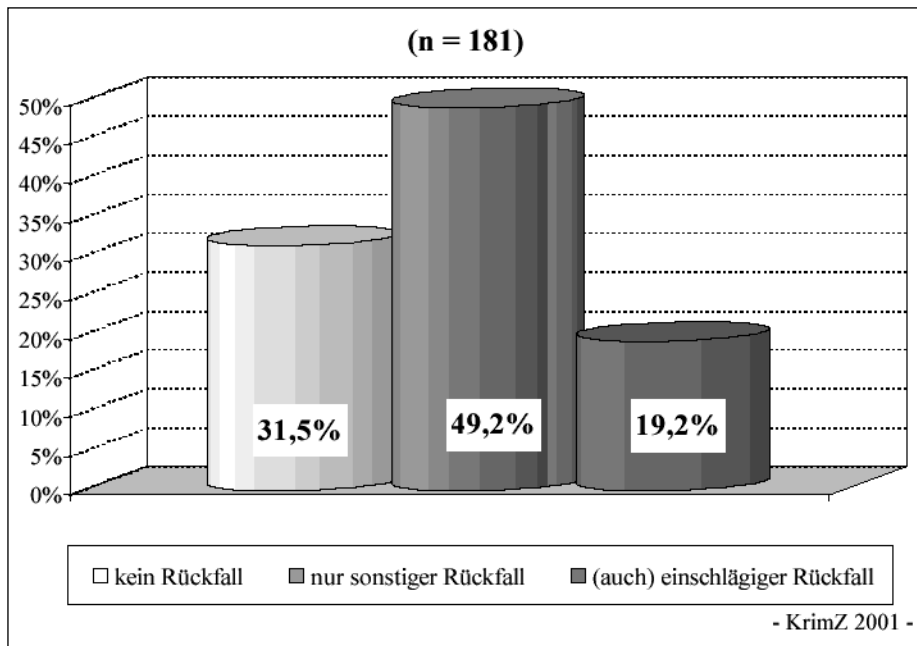


Abb. 1. Rückfälligkeit

trifft insbesondere die Sanktionsform, die Reststrafenaussetzung und die Bewährungsunterstellung. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die jeweils ermittelten Rückfallquoten keinen Schluß auf die Wirksamkeit der Strafe zulassen. Denn: „Der Umstand, daß nach einer bestimmten Sanktion eine bestimmte Rückfallquote zu verzeichnen ist, besagt noch nichts über den Einfluß der Sanktion auf die Rückfälligkeit. Es kann sein, daß die Rückfälligkeit ohne die Sanktion höher ausgefallen wäre, es ist aber auch denkbar, daß ohne die Sanktion die Rückfälligkeit geringer gewesen wäre, und schließlich ist es auch möglich, daß die Sanktion überhaupt keinen Einfluß auf die Rückfälligkeit hat und diese von ganz anderen Faktoren bestimmt wird“ (DÖLLING

2000, 45). So zeigte sich etwa bei den Ergebnissen zum sexuellen Kindesmißbrauch, daß – entgegen der allgemeinen Datenlage – diejenigen mit ambulanten Sanktionen besonders rückfallbelastet waren. Mit solchen Strafen war aber vor allem auf jene Täter reagiert worden, die sich (auch) vor Kindern exhibiert hatten, die Gruppe mit der höchsten Rückfallneigung.

Aus Abb. 2 ergibt sich, welche Sanktionen und weiteren Entscheidungen hinsichtlich der Vollstreckung ergingen, in Tab. 1 sind die entsprechenden Rückfallquoten zusammengefaßt. Eine Untersuchung der Rückfälligkeit in Abhängigkeit von einer erfolgten oder unterlassenen Unterstellung nach Reststrafenaussetzung ergibt insofern keinen Sinn als nur

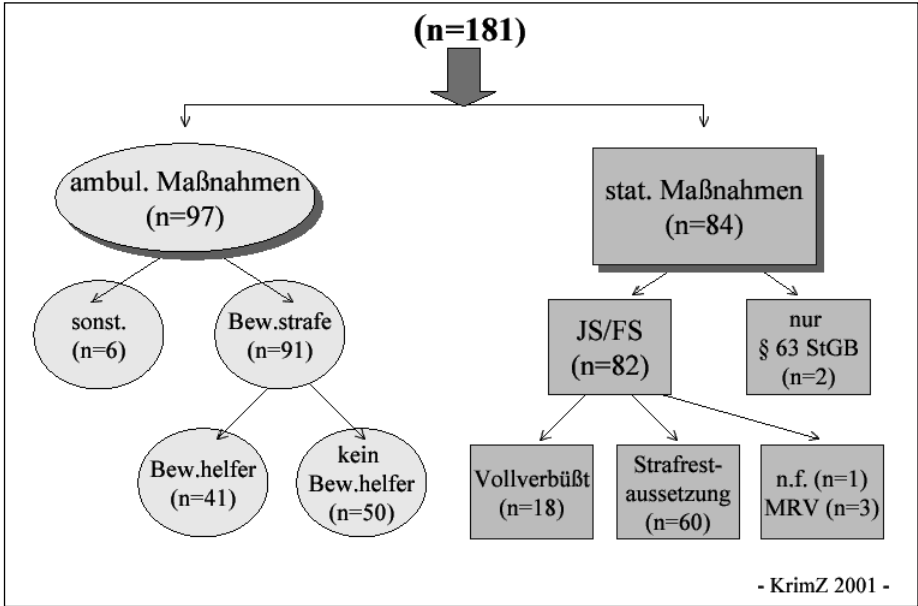


Abb. 2. Justizielle Reaktionen

Tabelle 1: Rückfallquoten nach Sanktionsform und Vollstreckungsentscheidungen

	kein Rückfall	nur sonstiger Rückfall	(auch) einschlägiger Rückfall
<i>Sanktionsform</i>			
- Ambulant (n = 97)	36,1%	51,5%	12,4%
- Freiheitsentziehend (n = 84)	26,2%	46,4%	27,4%
<i>Strafrestaussetzung</i>			
- Erfolgt (n = 60)	31,7%	46,7%	21,7%
- Nicht erfolgt (n = 18)	11,1%	38,9%	50,0%
<i>Unterstellung bei primärer Aussetzung</i>			
- Nicht erfolgt (n = 50)	46,0%	40,0%	14,0%
- Erfolgt (n = 41)	26,8%	63,4%	9,8%

- Ambulant: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendarrest nach JGG, Geldstrafe, Jugend- und Freiheitsstrafe sowie Maßregelanordnung mit primärer Aussetzung der Vollstreckung
- Freiheitsentziehend: Jugend- und Freiheitsstrafe sowie Maßregelanordnung ohne Aussetzung

fünf der 60 entsprechend entlassenen Täter nicht unterstellt wurden. Es bleibt anzumerken, daß bei den Inhaftierten jene Täter nicht berücksichtigt wurden, bei denen zunächst eine primäre Aussetzung

erfolgt, diese aber widerrufen worden war. Denn bei diesen handelt es sich fast ausschließlich um Täter, die gerade wegen ihres Folgedelictes und dem sich anschließenden Widerruf in den Vollzug

mußten, so daß die Inhaftierung schon die Reaktion auf die Rückfälligkeit darstellt.

Stellt man zunächst auf die Legalbewährten ab, so bestätigen die Ergebnisse jene aus anderen Untersuchungen, wonach Täter mit freiheitsentziehenden Sanktionen sowie solche, die diese Strafe auch voll verbüßen müssen, allgemein eher rückfallgefährdet sind (BERCKHAUER & HASENPUSCH 1982; STRENG 1991). Dabei umfaßt die Gruppe der Täter mit Freiheitsentzug jedoch auch Personen, bei denen eine Maßregelunterbringung erfolgt war, eine besonders rückfallträchtige Gruppe (NOWARA 2001). Auch bei jenen Tätern mit Bewährungsunterstellung bei primärer Aussetzung deckt sich die geringere Legalbewährungsquote mit den Daten anderer Studien, wonach Unterstellte eher neuerliche Straftaten begehen (dazu auch BÖHM 1996).

Dies gilt hinsichtlich Sanktionsform und Strafaussetzung auch unter dem Aspekt der einschlägigen Rückfälligkeit: Inhaftierte und Vollverbüßer begehen deutlich häufiger weitere Sexualdelikte. Hingegen ist bei den der Bewährungshilfe Unterstellten eine niedrigere einschlägige Rückfallquote als bei den nicht Unterstellten feststellbar. Das bedeutet aber noch nicht, daß die Bewährungshilfe hier besonders gute Arbeit geleistet hätte – so wie ihr nicht anzulasten ist, daß eine erhebliche Zahl der ihr Unterstellten erneut mit sonstigen Delikten in Erscheinung getreten ist. Vielmehr ist folgendes zu vermuten: Die Gerichte reagierten – wie die Daten zum Extremgruppenvergleich es nahelegen – bei einer primären Aussetzung nicht pauschal bei jedem aus ihrer Sicht Hilfsbedürftigen mit einer Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Statt

dessen werden dann tatsächlich einschlägig Rückfällige wesentlich häufiger angewiesen, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. Mit anderen Worten: Wahrscheinlich setzte sich die Klientel der Bewährungshelfer schon überwiegend aus als sonstig rückfallgefährdet prognostizierten Tätern zusammen.

4. Extremgruppenvergleich

4.1 Drei Vergleichsgruppen

Anhand eines Extremgruppenvergleichs wurden in einem zweiten Schritt Merkmale ermittelt, hinsichtlich derer sich Legalbewährte und Rückfällige unterscheiden. Dafür wurden diejenigen aus der Hauptgruppe, die innerhalb ihres Bewährungsintervalls kein neuerliches Sexualdelikt begangen hatten, zusammengefaßt und den Tätern aus der Vergleichsgruppe, die innerhalb ihres Beobachtungszeitraums zumindest auch eine weitere sanktionierte Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt hatten, gegenüber gestellt.

Zwar liegt der Schwerpunkt der Studie auf *einschlägiger* Rückfälligkeit. Würde man es dabei belassen, so hieße dies aber, einschlägigen Straftaten einen Vorrang einzuräumen – „Hauptsache, kein Sexualdelikt“ –, der in dieser Grundsätzlichkeit nicht zu vertreten ist. So ist etwa der Einbruch in eine Wohnung nicht als irrelevant im Vergleich zu der Begegnung mit einem sich exhibierenden Mann – vier der einschlägig Rückfälligen traten in der Folge so auf – zu bewerten. Umso mehr gilt dies für Straftaten, die mit Angriffen und Bedrohungen gegen Leben und Gesundheit (einschl. entsprechender Eigen-

tumsdelikte) der Opfer verbunden sind. Denn knapp ein Viertel der „nur“ sonstig Rückfälligen trat damit in Erscheinung, einer von diesen mit einem versuchten, ein weiterer mit einem vollendeten Tötungsdelikt.

Dieser 20jährige Täter war in der Bezugssache sanktioniert worden, weil er während der Verbüßung einer Jugendstrafe (u. a. wegen schweren Diebstahls) einen 17jährigen Mitgefangenen gemeinsam mit einem anderen Täter unter Anwendung massiver Gewalt zu aktivem Oralverkehr und passivem Analverkehr gezwungen hatte. Unter Einbeziehung der laufenden Strafe wurde auf eine neuerliche Jugendstrafe von 39 Monaten erkannt, von der er 20 Monate verbüßte. Zwei Jahre später kam es zu einem versuchten Totschlag, über den nichts weiteres bekannt ist, der aber zu einem Widerruf der Aussetzung und einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten führte, die der Täter voll verbüßen mußte. Nach einer weiteren Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil seiner Lebensgefährtin beging er 1995 in alkoholisiertem Zustand einen Totschlag. Er erwürgte einen 56jährigen, mit dem er sich eine Wohnung teilte, weil dieser ihn – ebenfalls im Rausch – beschimpft hatte. Er erhielt nun eine Freiheitsstrafe von acht Jahren, darüber hinaus wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Sein familiärer und sozialer Hintergrund scheint im Vergleich zu anderen Tätern eher unauffällig zu sein. Nach der Scheidung seiner Eltern war er bei seiner Mutter aufgewachsen, Gewalttätigkeiten, Heimaufenthalte und ähnliches waren nicht feststellbar. Er selbst hatte die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen, eine Lehre aber abgebrochen. Einen besonders intensiven Kontakt hatte er zu seinem älteren Bruder, der allerdings nach seiner Haftentlassung in der Bezugssache an Krebs verstarb.

Um Täter wie diesen nicht als „nicht rückfällig“ erfassen zu müssen, werden drei Gruppen miteinander verglichen, nämlich die nicht Rückfälligen, also Legalbewährten ($n = 57$), die nur sonstig ($n = 89$) und die (auch) einschlägig Rückfälligen ($n = 85$).

4.2 Wesentliche Merkmalsvariablen

Eine Dokumentenanalyse wie die vorliegende bringt es mit sich, daß etliche Daten, die möglicherweise von Bedeutung für die Frage der Rückfälligkeit sind, nicht erhoben werden können. So ist bei einer Strafaktenauswertung, die zudem nicht nur auf begutachtete Täter abstellt, eine vertiefte Befassung mit den biographischen Merkmalen des Betroffenen nicht möglich. Und wenn nach der Beendigung des gesamten Verfahrens nur noch die Daten der Registerauszüge zur Verfügung stehen, sind Angaben über die weitere Entwicklung des Täters, seinen sozialen Nahraum oder konkrete tatverhindernde oder -fördernde Ereignisse nicht zu erhalten. Stellt man zudem – was bei einem ausreichend langen Beobachtungszeitraum zwingend ist – auf Inhaftierungszeiten Ende der achtziger Jahre ab, so haben die dazu ermittelbaren Daten schon eine historische Dimension – was im günstigsten Fall bedeutet, daß die häufig nicht feststellbaren Merkmale, etwa zu Behandlungsmaßnahmen, auf fehlende Dokumentation, im schlechtesten Fall auf das Fehlen von Maßnahmen selbst zurückzuführen sind. Im folgenden soll deshalb eine Beschränkung auf jene Variablen erfolgen, die einer Register- und Strafaktenanalyse besonders zugänglich sind, nämlich Tatalter und Vorstrafenbelastung, Tatgeschehen sowie justizielle Reaktionen.

Zunächst finden sich zwei grundlegende Erkenntnisse der Rückfallforschung auch in der KrimZ-Studie wieder: Die Bedeutung von Tatalter (JEHLE 1987, 32) und Vorstrafen (SCHEURER & KRÖBER 1998, 40).

4.2.1 Totalalter

Erwartungsgemäß waren die Legalbewährten mit einem Median von 30 Jahren bei Begehung des Bezugsdeliktes signifikant älter als die erneut Sanktionierten (Median: 23 / 24 Jahre). Wie aus Abb. 3 ersichtlich, ist dies zum einen auf den überproportionalen Rückgang von rückfälligen Tätern ab dem 30. Lebensjahr bei den sonstig, zudem ab dem 40. Lebensjahr bei den einschlägig Rückfälligen zurückzuführen; ein Umstand, der auf den im Grundsatz anerkannten Zusammenhang von zunehmendem Alter und abnehmender (krimineller) Aktivität hinweist (MISCHKOWITZ 1993). Bei den fünf Tätern, die bei Begehung des Bezugsdeliktes zwischen 52 und 64 Jahre alt waren, stellt die untersuchte Straftat im übrigen nicht das Ende einer kriminellen Karriere dar. Bei allen handelte es sich vielmehr um die erste und

letzte sanktionierte Straftat (oder Tatserie). Zwei sexuelle Nötigungen erfolgten im Kneipenmilieu, fanden unter Alkohol und an einer „Zechkumpanin“ statt, in zwei Fällen handelte es sich bei den Opfern um Stiefkinder des Täters, ein weiterer hatte sich in seiner Funktion als Arzt an narkotisierten Patientinnen sexuell vergangen.

Auffällig ist aber auch, daß sich jugendliche und heranwachsende Täter fast ausschließlich bei den Rückfälligen finden. Noch drastischer wird dies, stellt man auf das Alter bei Begehung des *ersten* Sexualdeliktes ab. Zu diesem Zeitpunkt waren lediglich 7% der Legalbewährten, schon 38% der sonstig und schließlich ca. 42% der einschlägig Rückfälligen jugendlich oder heranwachsend. Auch hier kann man nun – im Sinne der Annahmen zur allgemeinen Kriminalität und je nach Standpunkt – vertreten, daß dieser frühe Beginn

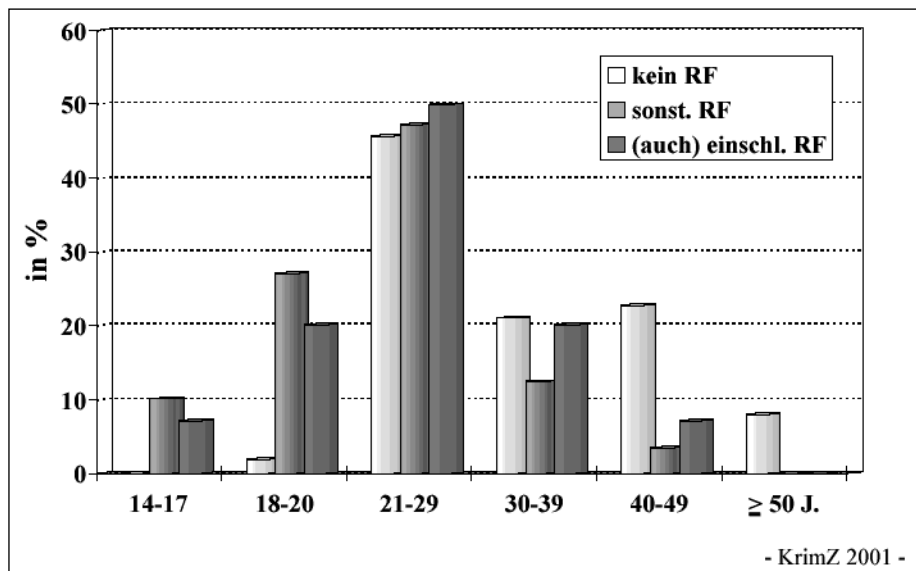


Abb. 3. Alter beim Bezugsdelikt

eine besondere kriminelle Energie signalisiert oder zu einer frühzeitigen und deshalb besonders folgenreichen Stigmatisierung führt. Bei jungen Sexualstraftätern sollte aber zudem an eine zumindest problematische Entwicklung im sozialen und sexuellen Bereich gedacht werden, die zwar gerade *in* der Pubertät – und damit etwa zu Beginn des strafmündigen Alters – an Relevanz gewinnt, aber nicht vor schnell *mit* dieser und somit als Durchgangsstadium erklärt werden sollte (dazu auch DEGENER 1998, 1999). Ein in mehrfacher Hinsicht drastischer Fall stellt sich folgendermaßen dar:

Ein bei Begehung des Bezugsdeliktes 18 Jahre alter Täter hatte zuvor einige Bagatelldelikte begangen, die alle nach § 47 JGG eingestellt worden waren. Über seinen Werdegang ist angesichts der erheblichen Zahl von Gutachten erstaunlich wenig bekannt. Während seiner ersten Lebensjahre war sein leiblicher Vater wohl inhaftiert, er selbst wurde in dieser Zeit adoptiert. Von seinen anscheinend alkoholabhängigen Adoptiveltern war er über lange Jahre erheblich mißhandelt worden. Die Hauptschule hatte er erfolgreich besucht, zur Zeit der Bezugstat absolvierte er gerade eine Lehre. In der Bezugssache vergewaltigte er – stark alkoholisiert und unter dem Einfluß von illegalen Drogen stehend – eine ihm fremde erwachsene Radfahrerin, nachdem er diese mit einer Bierflasche auf den Kopf und damit von ihrem Rad geschlagen hatte. Die Frau schlug ihm nach der Tat vor, mit ihr nach Hause zu kommen, was der Täter zunächst auch tat und zu einer schnellen Ermittlung desselben führte. Da kein Haftbefehl erging, war es ihm möglich, zwei Wochen später zwei sechs und acht Jahre alte Mädchen sexuell zu mißbrauchen. Zu der Tat kam es in einem Krankenhaus, das der Täter aufgesucht hatte, weil er eine Patientin besuchen wollte, die dies aber ablehnte. Im Fahrstuhl traf er die Opfer, mit denen er in den Keller fuhr und sie dort unter Anwendung von Gewalt dazu zwang, sein entblößtes Glied anzufassen. Der erste Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß die Taten auf eine „überschießende hormonelle Aus-

schüttung“ und eine „postpubertale Krise“ zurückzuführen und die Delikte „geradezu typisch für Jugendliche und Heranwachsende“ seien. Da das Gericht das Gutachten als ungenügend ansah, beauftragte es einen zweiten Sachverständigen. Dieser diagnostizierte eine Persönlichkeitsstörung, die i. V. mit einer aktuellen Zurückweisung durch seine Adoptivmutter zu der Vergewaltigung geführt habe. Der sexuelle Mißbrauch sei eine Ersatzhandlung gewesen. Das Gericht setzte die Vollstreckung der verhängten Strafe aus und wies den Täter an, sich einer stationären sexualtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Diese dauerte zehn Monate und wurde durch Untersuchungshaft beendet. Denn während der Maßnahme hatte der Täter weitere Straftaten, u. a. eine Vergewaltigung und eine sexuelle Nötigung, begangen. Der Gutachter stellte erneut die o. g. Diagnose, die Zurückweisung war nun durch seine Verlobte erfolgt, die ihm Vorhaltungen wegen einiger Autoaufbrüche gemacht hatte. Es wurde eine Jugendstrafe von sechs Jahren verhängt und eine Maßregelunterbringung nach § 63 StGB angeordnet. In der zunächst vollzogenen Haft schloß er seine Lehre ab, nahm an sozialtherapeutischen Maßnahmen teil und absolvierte eine Einzeltherapie. Bei seiner Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus lautete die Eingangsdiagnose „Sexuelle Devianz bei narzißtischer Persönlichkeitsstörung“. Während einer Therapie wurde der Täter sich seines eigenen (angeblichen) sexuellen Mißbrauchs bewußt, in der Folge traten Depressionen und Eßstörungen auf. Nach seiner Verlegung in den offenen Bereich und der Aufnahme einer Arbeit an einer Tankstelle kam es im Umfeld der Klinik zu einer Vergewaltigungsserie und weiteren Straftaten, die dem Täter nachgewiesen werden konnten. Zuvor war seine Entwicklung als positiv beschrieben worden, nach den Taten gab seine Therapeutin an, in 25 Berufsjahren noch nie so gekonnt getäuscht worden zu sein. 1996 wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt und Maßregeln nach §§ 63, 66 StGB angeordnet.

4.2.2 Vorstrafenbelastung

Mit einer allgemeinen Vorstrafenbelastung von 80% gegenüber 55% zeigt sich ein

weiterer signifikanter Unterschied zwischen den sonstig Rückfälligen und den Legalbewährten. Angesichts einer dementsprechenden Quote von 70% heben sich die einschlägig Rückfälligen zwar von keiner der anderen Gruppen überzufällig ab. Betrachtet man aber nur Voreintragungen wegen (auch) einschlägiger Delikte, so findet sich zwischen etwa 35% bei den einschlägig rückfälligen und etwa 12% bei den anderen Tätern erneut eine hochsignifikante Differenz. Zudem weisen Legalbewährte und sonstig Rückfällige wenn überhaupt, so überwiegend nur einen Voreintrag wegen eines Sexualdeliktes auf, die einschlägig Rückfälligen im Schnitt hingegen zwei.

Ein Täter hatte sechs Vorstrafen, alle wegen sexueller Gewaltdelikte, begangen in einem Zeitraum von 10 Jahren; bei Begehung der ersten Tat war er 17 Jahre alt gewesen. Bei der letzten Vortat war auch eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet worden, nach der Entlassung waren sechs Jahre keine Straftaten feststellbar. In der Bezugssache versuchte er, eine ihm fremde Frau im öffentlichen Raum zu vergewaltigen, nachdem er sie zuvor gefragt hatte, ob sie mit ihm schlafen wolle. Der Sachverständige diagnostizierte eine tiefgreifende Störung der Beziehungsfähigkeit und befürwortete eine Unterbringung nach § 63 StGB. Die Vollstreckung der dann verhängten Strafe und Maßregel wurde ausgesetzt, eine ambulante Therapieweisung erteilt. In der Bewährungszeit beging der Täter etliche neuerliche Sexualdelikte, nun nach §§ 176, 183 StGB, die zu einem Widerruf führten. Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht befand er sich immer noch in einem psychiatrischen Krankenhaus, 1994 gab es ein Ermittlungsverfahren wegen einer versuchten Vergewaltigung während einer Lockerung. Das Ergebnis ist nicht bekannt.

Auch die anderen einschlägig vorbestraften Täter hatten vor der Bezugsentcheidung fast ausschließlich sexuelle Gewalttaten begangen. Im Hinblick auf die

immer wieder aufgeworfene Frage, ob exhibitionistische Handlungen „Einstiegsdelikte“ in eine schwerwiegendere einschlägige Karriere seien, ist anzumerken, daß lediglich zwei der Täter sich zuvor exhibiert hatten und deswegen strafrechtlich belangt worden waren. Abgesehen von dem Problem, daß § 183 StGB, wenn auch entgegen den rechtlichen Vorgaben, zum Teil als Art Auffangtatbestand genutzt wird, wenn ein weitergehendes Sexualdelikt nicht beweisbar ist, bedeutet dies, daß etwa 1% vor dem sexuellen Gewaltdelikt in dieser Weise aufgetreten sind. Will man aus der Begehung bestimmter Delikte überhaupt auf eine entsprechende Gefährlichkeit im Hinblick auf Sexualstraftaten schließen, dann müßte man auf andere Tatbestände abstellen. So sind zehn der Täter wegen schweren Raubes (§ 250 StGB) vorbestraft. Bedenkt man, daß z. B. 1987 644 Männer nach § 183 StGB und 937 nach § 250 StGB verurteilt wurden, so wäre es treffender, den schweren Raub als „Einstiegsdelikt“ zu bezeichnen.

Bei den Vorstrafen wegen sonstiger Delikte sind vor allem drei Aspekte von Interesse: Erstens waren die Legalbewährten und die einschlägig Rückfälligen, wenn sie denn entsprechende Voreintragungen aufzuweisen hatten, gewaltbereiter als die sonstig Rückfälligen. Denn während knapp bzw. gut 40% von ihnen Tötungs-, Körperverletzungs- und gewaltsame Eigentumsdelikte begangen hatten und entsprechend sanktioniert worden waren, traf dies nur auf etwa 25% der vorbestraften sonstig Rückfälligen zu. Zweitens findet sich lediglich bei den vorbestraften Legalbewährten mit etwa 28% ein erwähnenswerter Anteil an Verkehrsdelikten nach §§ 315b/c, 316 StGB, welche – je nach

persönlicher Sicht – als vergleichsweise harmlose oder besonders rücksichtslose Straftaten angesehen werden können. Hier sei jedoch daran erinnert, daß die Rückfälligen noch bei Begehung des Bezugsdeliktes häufig jugendlich oder heranwachsend waren, was ihnen Verkehrsstraftaten in der Vergangenheit erschwert haben könnte. Und drittens unterscheiden sich die Gruppen auch nach der durchschnittlichen Anzahl der Voreintragungen. Die vorbestraften Legalbewährten haben im Mittel drei, die einschlägig 4,3 und die sonstig Rückfälligen 4,9 sonstige Vorstrafen aufzuweisen. Die „Spitzenreiter“ mit je 18 Eintragungen finden sich in den beiden Rückfallgruppen. Überwiegend begingen diese zuvor Eigentums- und Körperverletzungsdelikte.

4.2.3 Tat, Opfer und Täter-Opfer-Beziehung

Ein Ziel etlicher Studien über Sexualstraftäter war und ist es, Typologien zu entwerfen, auch um anhand dieser bestimmte Rückfallrisiken zu ermitteln. Eine Strafaktenanalyse stößt spätestens hier jedoch an ihre Grenzen. Kann man bei sexuellem Kindesmißbrauch noch auf bei dem Tatgeschehen ansetzende Unterscheidungen abstellen, die auch aus den Akten ersichtlich sind – wie inner- und außerfamiliärer Mißbrauch, Handlungen mit und ohne Körperkontakt oder hetero-, homo- oder bisexuelle Orientierung des Täters – so zeigen die grundlegenden Typisierungsversuche zu sexuellen Gewalttätern, daß das Datenmaterial eine Anlehnung, gar Überprüfung derselben nicht zuläßt. Wird etwa bei der Frage der Tatmotivation angesetzt – wie Wut, Macht, Sadismus (GROTH & WILLIAM 1986) – oder

eine aufgrund psychiatrischer Untersuchungen entwickelte Merkmalskombination herangezogen, um dann zu Typen wie „asozialer Notzuchttäter“, „retardierter Spätentwickler“ und „Nutzucht als Folge geschlechtsspezifischer Situationsverkennerung“ (SCHORSCH 1971; siehe auch BEIER 1995; REHDER 1996) zu gelangen, so lassen sich viele der Täter, deren Akten bearbeitet wurden, höchstens im Sinne eines Gesamteindrucks entsprechend einordnen. Es bleibt deshalb nur, einzelne Risikofaktoren insbesondere aus dem Tatgeschehen zu destillieren, bei denen eine psychologisch-psychiatrische Begutachtung und Prognosestellung besonders angezeigt erscheint.

Sexuelle Handlung, körperliche Gewalt und Alkoholisierung

Aus der Art der erzwungenen sexuellen Handlungen läßt sich für die Frage der einschlägigen Rückfälligkeit nichts Aufschlußreiches entnehmen, zumal die tendenziellen Unterschiede vor allem Legalbewährte gegenüber sonstig Rückfälligen betreffen, einschlägig Rückfällige liegen hier immer „dazwischen“. So erzwungen Legalbewährte am häufigsten mit knapp 80% Körperkontakt unter Ein-schluß der Genitalien, dies gilt ebenso für Geschlechtsverkehr mit etwa 42%. Bei den einschlägig Rückfälligen betragen die Quoten hingegen etwa 68% bzw. 35%, bei den sonstig Rückfälligen 63% bzw. 30%. Hierbei könnte – im Vorgriff auf noch folgende Ergebnisse – allerdings eine Rolle spielen, daß es sich bei Legalbewährten häufiger um mit dem Opfer verwandte oder eng bekannte Personen handelte, gegen die erst bei gravierenderen Übergriffen eine Anzeige erstattet wird.

Auch hinsichtlich des eingesetzten Tatmittels fallen eher die sonstig Rückfälligen auf, die – bei ja geringerer Intensität der sexuellen Handlung – zu zwei Drittel massive körperliche Gewalt anwandten, was bei den anderen zwar seltener, aber doch zu knapp 58% bzw. 50% der Fall war. Hierbei könnten den weniger gewalttätigen Tätern aber auch andere Mittel zur Verfügung gestanden haben. Denn mehr einschlägig rückfällige Täter lauerten ihren Opfern an einsamen Stellen auf, mehr Legalbewährte nötigten Betroffene aus ihrem engsten Umfeld. Beides legt Situationen nahe, die nicht viel mehr als Drohungen erfordern, um sich das Opfer „gefüügig“ zu machen. Dementsprechend führen auch die Daten zum Verhalten des Opfers letztlich nicht weiter. Nach diesen haben sich in allen Gruppen etwa ein Drittel der Opfer eher passiv-erdulnd, zwei Drittel aktiv-abwehrend verhalten.

Zwar könnte auch die häufigere Alkoholisierung von sonstig Rückfälligen (75% gegenüber 68% bzw. 55%) deren vermehrte Gewaltanwendungen begründen. Bei dieser Tätergruppe ist aber – anders als bei den einschlägig Rückfälligen – ein signifikanter Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gewaltanwendung nicht feststellbar. Angesichts der sich anschließenden Ergebnisse ist anzunehmen, daß bei den nicht einschlägig Rückfälligen der Alkohol eher bei dem „Ob“ der Tat, bei den einschlägig Rückfälligen hingegen eher bei dem „Wie“ eine Rolle spielt. In etwa 23% der Fälle handelten die sonstig Rückfälligen gemeinschaftlich, was lediglich für ca. 12% der Legalbewährten und nur knapp 5% der einschlägig Rückfälligen galt. Aber auch hier zeigt sich kein signifikanter Zusammenhang mit der Gewaltanwendung.

Täter-Opfer-Beziehung

Signifikante Unterschiede zeigen sich hingegen bei der Täter-Opfer-Beziehung: Mit dem Täter verwandte Betroffene finden sich praktisch nur bei den Legalbewährten, auch sind die einschlägig Rückfälligen mit ihren Opfern etwas seltener bekannt als die Täter der anderen Gruppen, bei denen dies auf jeweils etwa ein Drittel zutrifft. Eine flüchtige Vorbeziehung zum Opfer hatten mit ebenfalls knapp einem Drittel zwar alle annähernd gleich häufig. Dem Betroffenen völlig fremd waren jedoch signifikant häufiger einschlägig Rückfällige. Dies traf bei diesen auf fast 50% gegenüber etwa 30% bei den sonstig und 20% bei den nicht Rückfälligen zu.

Aufgrund der 1987 noch nicht als sexuelles Gewaltdelikt zu sanktionierenden ehelichen sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung handelte es sich bei den mit dem Täter verwandten Opfern vor allem um Kinder, in einem Fall hingegen um die Mutter des Täters.

Der 36jährige nicht vorbestrafte Frührenter hatte, erheblich unter Alkoholeinfluß stehend, seine mit ihm in einem Haushalt lebende und zur Tatzeit bettlägerige 70jährige Mutter vergewaltigt. Seit 1980 hatte er sich immer wieder in ambulanter und stationärer therapeutischer Behandlung befunden, nach der zur Zeit der Akteneinsicht noch gültigen Diagnose litt er unter einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis und sekundärem Alkoholismus. Er selbst gab in seiner Vernehmung an, Stimmen zu hören, die ihn beschimpfen. Er habe das Gefühl, ferngesteuert zu sein, er komme sich wie aus Glas, leer und hohl, vor. Besser ginge es ihm, wenn er Alkohol getrunken habe. Zu der Tat wollte er sich nicht äußern, dies sei eine „Familienangelegenheit“. Das Gericht ging von Schuldunfähigkeit aus und ordnete eine Unterbringung nach § 63 StGB an. Deren Vollstreckung wurde nach 14

Monaten ausgesetzt. In der Folgezeit begab sich der Täter mehrmals in stationäre Behandlung. In den folgenden Jahren wurde die Aussetzung zweimal wegen neuerlicher nicht einschlägiger Straftaten widerrufen. So hatte er in einem akuten Schub eine Ärztin, in einem anderen Fall die Mitarbeiterin des Sozialamtes angegriffen, aber auch gewaltsame Eigentumsdelikte begangen. Zur Zeit der Akteneinsicht befand er sich immer noch in der forensischen Psychiatrie.

Auf den anderen Beziehungsstufen zeigen sich neben den Unterschieden in der Häufigkeit aber auch solche in der Qualität des Kontaktes. Nicht nur, daß sich bei den Legalbewährten und den sonstig Rückfälligen mehr Bekanntschaften feststellen lassen, die zumindest zu früheren Zeiten auch sexuelle Kontakte eingeschlossen hatten. Bei diesen zeigen sich auch öfter individuell-freundschaftliche Konstellationen, während die einschlägig Rückfälligen ihre Opfer häufig nur innerhalb einer Clique, durch gemeinsamen Schulbesuch, langjährige Nachbarschaft oder ähnliches kannten. Und während sich eine flüchtige Vorbeziehung bei den einschlägig Rückfälligen überwiegend darin erschöpfte, daß man sich „vom Sehen“ kannte, ergaben sich bei den Tätern der anderen Gruppen zumindest kurz vor der Tat Kontakte – in Kneipe oder Disco, auf dem Rummelplatz oder der privaten Fete. Hierzu paßt auch, daß bei den Legalbewährten und den sonstig Rückfälligen in 35% bzw. 30% der Fälle Täter und Opfer alkoholisiert waren, bei den einschlägig Rückfälligen liegt diese Rate bei etwa 22%. Zudem findet sich vor allem bei den nicht und sonstig Rückfälligen eine auffällige Zahl von Situationen, bei denen der Täter wohl davon ausging, daß sich ihm „eine gute Gelegenheit“ bot. Dabei reicht die Palette von der Prostituierten über die Annoncierende, die einen Nachmieter

sucht, bis zur Ausreißerin, die bei dem Täter übernachtet „durfte“ und zu den vielen Tramperinnen. Und schließlich drängt sich bei den überfallartigen Taten durch völlig fremde Täter angesichts der Örtlichkeiten und der in den Auswertungen formulierten Angaben der – allerdings weiche – Eindruck auf, daß einschlägig Rückfällige ihre Taten eher geplant hatten, indem sie sich für Wälder, Friedhöfe u. ä. entschieden und sie insbesondere darauf „lauerten“, daß sich Opfer näherten. Die nicht oder sonstig Rückfälligen schienen hingegen eher spontan und ohne Überlegung zu handeln, etwa indem sie Betroffene in Zug und Bus oder tagsüber auf der Straße attackierten. Mit anderen Worten: Nicht (einschlägig) Rückfällige *nutzen* Gelegenheiten – einschlägig Rückfällige *schaffen* sich solche.

Opferalter

Eine Frage der „Gelegenheit“ ist auch jene nach kindlichen Betroffenen. Zwar liegt der Median beim Opferalter in allen drei Gruppen bei 20 Jahren. Auch war das tatsächlich jüngste Opfer in den einzelnen Gruppen immer vier, fünf Jahre alt. Faßt man aber jeweils alle Opfer unter 14 Jahren zusammen und betrachtet damit diejenigen Täter, die tateinheitlich sexuellen Kindesmißbrauch begangen haben, so finden sich bei den sonstig Rückfälligen kaum Betroffene, bei den Legalbewährten waren es schon über 10% und bei den einschlägig Rückfälligen schließlich sogar knapp 17%. Dabei handelte es sich bei den sechs Kindern, bei denen die Täter nicht mehr straffällig wurden, fast ausschließlich um leibliche bzw. Stiefkinder des Täters oder solche der Lebensgefährtin. Hier endete die „Gelegenheit“ häufig durch die Trennung der Mutter unter Mit-

nahme des Kindes bzw. durch staatliche Intervention. Ein späteres Überschreiten der familiären Grenze ist bei solchen Inzesttätern auch nach den Ergebnissen zur Gruppe „Sexueller Kindesmißbrauch“ selten. Hingegen waren die einschlägig Rückfälligen den Kindern überwiegend fremd – es lagen also Tatumstände zugrunde, die man sich immer wieder schaffen kann. Bei diesen Tätern kommt zu dem Problem der abweichenden Praktik – Zwang statt Konsens – dasjenige des abweichenden Sexualobjektes. Zwar muß diese Orientierung keine überdauernde sein. Liegt eine solche aber vor, so ist auch bei einem Absehen von Drohung oder Gewalt ein Sexualverhalten, das dieser Deviation entspräche, aufgrund des umfassenden Schutzes von Kindern zwangsläufig strafbar. So trat dann auch nur die Hälfte der einschlägig Rückfälligen, die in der Bezugssache wegen sexueller Gewaltdelikte an Kindern verurteilt worden waren, in der Zukunft mit einem solchen sanktionierten Delikt in Erscheinung, bei den anderen handelte es sich statt dessen um sexuelle Mißbrauchs- bzw. Belästigungsdelikte. In der Gesamtgruppe der einschlägig Rückfälligen hingegen machen die sexuellen Gewaltdelikte als schwerste Folgetaten über 80% aus.

Opfergeschlecht

Lediglich zwei der 57 Legalbewährten hatten männliche Opfer, bei den nur sonstig Rückfälligen sind es schon sechs von 89, und bei den 85 einschlägig Rückfälligen finden sich 9 männliche Opfer. Setzt man dies in Verbindung mit Opferalter und Täter-Opfer-Beziehung, so zeigt sich folgendes: Die zwei männlichen Opfer der Legalbewährten waren Kinder aus ihrem nahen sozialen Umfeld; bei den sonstig

Rückfälligen handelte es sich nur in einem Fall um ein Kind. Von den männlichen Opfern der einschlägig Rückfälligen waren hingegen vier unter 14 Jahre alt, denen der Täter zudem immer fremd war. Die erhöhte Zahl männlicher fremder Kinder bei einschlägig Rückfälligen erinnert an die Ergebnisse zum sexuellen Kindesmißbrauch (siehe hierzu ELZ 2001), wenn die Differenzen dort auch wesentlich eindeutiger waren. Daß in der Gruppe mit sexuellen Gewaltdelikten insgesamt wesentlich weniger *männliche* Opfer festzustellen waren, verwundert schon aufgrund der damaligen gesetzlichen Lage zur Vergewaltigung nicht. Ein Ergebnis aus der Erhebungsgruppe zum sexuellen Mißbrauch mag die geringere Zahl wie auch die geringere Differenz zwischen den Gruppen aber auch erklären: Gerade Täter, die Jungen als Opfer hatten und die wegen entsprechender Delikte immer wieder sanktioniert wurden, wandten selten Drohungen bzw. Gewalt an. Waren die Opfer noch sehr jung – bis etwa 7,8 Jahre – gelang es den Tätern meist, sie durch Geschenke und ähnliches zu den von ihnen gewünschten Handlungen zu bringen. Waren sie schon im pubertären Alter, so stellte sich das Tatgeschehen häufig als Teilnahme an homoerotischen Kontakten mehrerer Betroffener dar.

4.2.4 Entscheidungen im Strafverfahren

Zwar stellen Entscheidungen der am Verfahren Beteiligten zunächst eine Reaktion auf den straffällig *gewordenen* Täter dar. Etliche stehen aber im Zusammenhang mit prognostischen Erwägungen. Deshalb soll im folgenden auf einige wenige eingegangen werden, dies zudem beschränkt auf Aspekte, die sich für die gesamte Er-

hebungsgruppe stellen und deshalb mit den gerichtlichen Überlegungen und den ausgesprochenen Sanktionen enden.

Untersuchungshaft

Ein signifikanter Unterschied besteht zwischen der Gruppe der einschlägig Rückfälligen und den beiden anderen hinsichtlich einer vorläufigen Freiheitsentziehung. Während eine solche etwa 45% der nicht oder nur sonstig rückfälligen Täter betraf, waren es bei den einschlägig Rückfälligen fast 70%. Nur bei einigen Tätern aus den Rückfall-Gruppen handelte es sich um einstweilige Unterbringungen, im wesentlichen und erwartungsgemäß aber um Untersuchungshaft. Dabei dürften die an sich strengen Voraussetzungen, die bei der Annahme einer Wiederholungsgefahr erfüllt sein müssen, die unterschiedlichen Geständnisquoten sowie die verschiedenen engen Täter-Opfer-Beziehungen und damit Einflußmöglichkeiten die unterschiedliche Verteilung der Haftgründe erklären. Zwar ist in allen Gruppen die Fluchtgefahr führend. Bei der Wiederholungsgefahr liegen aber die einschlägig Rückfälligen an der Spitze, während eine Verdunklungsgefahr hingegen am häufigsten bei den Legalbewährten und somit auch den mit den Opfern verwandten Tätern angenommen wurde.

Psychologisch-psychiatrische Begutachtung

Ein weiterer höchstsignifikanter Unterschied zeigt sich hinsichtlich einer Begutachtung auf psychische Störungen. So wurde von den Legalbewährten etwa jeder fünfte untersucht, von den sonstig Rückfälligen war es gut jeder vierte und bei den einschlägig Rückfälligen betraf es mehr

als jeden zweiten. Angesichts der dann auch noch geringen Zahl diagnostizierter Störungen – bei den nicht und sonstig Rückfälligen um die 50%, bei den einschlägig Rückfälligen etwas über 60% – können hier zwar keine relevanten Vergleiche durchgeführt werden. Auffällig ist aber, daß nur bei einschlägig Rückfälligen, und zwar bei fünf der 45 Untersuchten, (auch) eine sexuelle Deviation festgestellt wurde. (Zum Vergleich: Aus der Gruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ wurden 40% der einschlägig Rückfälligen begutachtet, bei 15 dieser 40 eine sexuelle Deviation diagnostiziert.) Bei drei der fünf Täter wurde auch eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet. Nicht immer wurde die sexuelle Deviation benannt, zudem finden sich eher unerwartete Diagnosen wie „Fetischistischer Transvestismus“.

Der bei Begehung der Tat 31jährige Täter war mehrfach vorbestraft und seit seinem 13. Lebensjahr alkoholabhängig. Seit der Pubertät erregte ihn das Tragen weiblicher Kleidung. Am Tattag befand sich der Täter in einem krisenhaften Zustand, unter anderem, weil seine Freundin an diesem Tag eine Lehre anging, er selbst aber weiter arbeitslos war. Unter Alkohol stehend suchte er eine Bekannte in deren Wohnung auf. Dort begab er sich in das Badezimmer und zog die von ihm mitgebrachte Frauenkleidung an. Dann ging er zurück zu dem Opfer, das sich äußerst verwundert zeigte, und ergriff dieses (Im Grunde wurde nicht geklärt, ob er ein gewaltsames Sexualdelikt geplant hatte oder er nur auf das aus seiner Sicht wohl kränkende Verhalten des Opfers reagierte). Als die Frau schrie und sich wehrte, ließ er von ihr ab, zog sich wieder um und ging. Der Sachverständige kam zu o. g. Diagnose. Dabei sei es dem Täter daran gelegen, seine Deviation in Beziehungen zu integrieren. Sexuelle Gewaltdelikte seien bei solchen Personen an sich untypisch, auch der Begutachtete sei eher passiv-depressiv. Bei ihm komme allerdings die Alkohol-erkrankung hinzu, die wohl als Auslöser wirke.

Der Täter erhielt eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung ausgesetzt wurde, außerdem wurde § 64 StGB angewandt, diese Unterbringung aber auch ausgesetzt. Statt dessen wurde er angewiesen, sich einer stationären Heilbehandlung zu unterziehen. Bevor es dazu kam, wurde er einschlägig rückfällig. Auch hier wurde eine ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt, die Aussetzung des Vollzuges aus der Bezugssache wurde nicht widerrufen, da sich der Täter inzwischen in einer Klinik befand. Nach Abschluss der Behandlung kam es zu keinen Rückfällen.

Sanktionen und Gefährlichkeit

Angesichts der gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen erscheint es sinnvoll, nur zwischen Strafen mit unmittelbarer Freiheitsentziehung und ambulanten Sanktionen zu unterscheiden.

In einem Fall war lediglich eine Geldstrafe (100 Tagessätze) verhängt worden. Der nicht vorbestrafte 50jährige Täter, verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Kindern, hatte eine 19jährige Anhalterin mitgenommen. Unterwegs bog er von der Straße ab, hielt auf einem Feldweg an und begann, das Opfer anzufassen. Dieses drohte ihm, Reizgas einzusetzen, wenn er nicht von ihr ablasse. Daraufhin fuhr er weiter und ließ sie schließlich aussteigen. Aufgrund des Kennzeichens konnte er schnell ermittelt werden. In seiner Vernehmung gab er das Geschehen sofort zu, entschuldigte sich und sagte, daß er selbst nicht wüßte, „welcher Teufel ihn geritten“ habe. Das Gericht ging von einer versuchten sexuellen Nötigung aus. So konnte es nach §§ 23, 49 StGB eine Geldstrafe verhängen. Bei der Ratenzahlung kam der Täter einmal in Verzug, nach Androhung von Zwangsmaßnahmen traten keine weiteren Probleme auf. Einschlägige oder sonstige Rückfälle sind nicht bekannt.

Einschlägig Rückfällige mußten sich mit etwa 61% signifikant häufiger als Legalbewährte (39%) bzw. sonstig Rückfällige (43%) unmittelbar in den Vollzug begeben. Dies sagt jedoch weniger über die Schwere der Schuld oder die Wirkung der

Sanktion als die differenzierte Reaktion auf die Tätergruppen und deren angenommene Gefährlichkeit aus. Denn während bei den Legalbewährten nur knapp 6% der an sich aussetzungsfähigen Strafen vollstreckt wurden, betraf dies bei den sonstig Rückfälligen schon knapp 22%, bei den einschlägig Rückfälligen sogar knapp 27%. Dies korrespondiert mit der im Urteil angenommenen Gefährlichkeit der Täter, die bei nur ca. 5% der Legalbewährten angenommen wurde, zu etwa 15% bei den sonstig und schließlich sogar zu 30% bei den einschlägig Rückfälligen.

Schuldfähigkeit und Therapiebedürftigkeit

Geringer fallen die Unterschiede bei der Annahme verminderter Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit aus, wobei letzteres nur zweimal in der Gruppe der sonstig Rückfälligen bejaht wurde. Die Richtung bleibt allerdings bestehen: Die Quote ist bei den Legalbewährten mit ca. 32% am geringsten, steigt auf ca. 38% bei den sonstig Rückfälligen und etwa 42% bei den einschlägig Rückfälligen. Zum Vergleich: Bei den Tätern aus der Gruppe „Sexueller Mißbrauch von Kindern“ schwankt die Quote – je nachdem, ob es zu einem (einschlägigen) Rückfall kam oder nicht – zwischen 13% und 35%. Die Unterschiede dürften v. a. auf die häufigere Alkoholisierung der sexuellen Gewalttäter zurückzuführen sein. Auch die vom Gericht angenommene Therapiebedürftigkeit folgt diesem Trend: Nach etwa 12% bei den nicht und ca. 16% bei den sonstig Rückfälligen wurden schließlich etwa 30% der einschlägig Rückfälligen für therapiebedürftig gehalten.

Allerdings sollte hier nicht zu schnell davon ausgegangen werden, daß die ent-

sprechenden Differenzen bei Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit einschlägig Rückfällige „beschreiben“ bzw. die Güte der gerichtlichen Prognosen darstellen. Denn vielfach ergibt sich die Auseinandersetzung mit diesen Fragen auch aus anderen Umständen, wie etwa den besonders hohen Begutachtungsquoten oder den wesentlich häufigeren „freiwilligen“ therapeutischen Behandlungen während des Ermittlungsverfahrens bei einschlägig Rückfälligen. Hier mag zwar die Staatsanwaltschaft/das Gericht bei ersterem, der Täter bei letzterem schon das Gefühl gehabt haben, daß etwas „nicht stimmt“. Dies führt aber zum einen häufig nur zu bestimmten Tatformen, die – wie etwa Sexualdelikte an fremden Kindern – an sich schon mit einer höheren Rückfallgefahr verbunden sind. Und zum anderen ist nicht auszuschließen, daß das Gericht vermehrt etwa von einer eingeschränkten Schuldfähigkeit bei Legalbewährten ausgegangen wäre, hätte man diese denn begutachtet.

Von Interesse ist deshalb noch ein Blick auf jene Fälle, in denen das Gericht eine Gefährlichkeit angesprochen, dann aber ausdrücklich verneint hat. Dies betrifft gut 16% der einschlägig und gut 21% der sonstig Rückfälligen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Täter, die nicht vorbestraft waren und/oder die ihren Opfern nicht fremd waren. Diese Täter waren gleichzeitig höchstsignifikant seltener begutachtet worden.

5. Diskriminanzanalyse

Mittels einer Diskriminanzanalyse gelang es, für die Frage der Rückfälligkeit relevante Variablen zu ermitteln. Mit diesen

können dann Personen, deren Gruppenzugehörigkeit (hier: nicht/sonstig/einschlägig rückfällig) nicht bekannt ist, klassifiziert werden. Eine Überprüfung der „Trefferquote“ ist aber auch mit den Gruppen möglich, anhand derer die wesentlichen Variablen ermittelt wurden. In diesem Fall wird simuliert, daß die an sich feststehende Gruppenzugehörigkeit unbekannt sei und getestet, wie viele der Personen dann korrekt zugeordnet werden. Zu bedenken ist, daß diese Merkmale zwar von unterschiedlicher Wichtigkeit sind, sie ihre Bedeutung zum Teil aber auch erst im Zusammenspiel gewinnen. Somit kann den einzelnen Variablen kein bestimmter isolierter Prozentwert zugesprochen werden, um den sich die zufällige Vorhersagewahrscheinlichkeit erhöhen ließe.

Zwar kann mit der zunehmenden Zahl der Variablen bis zu einem gewissen Punkt auch die Trefferquote erhöht werden. Gleichzeitig müssen damit aber auch zunehmend mehr Täter, bei denen zu mindestens einer der relevanten Variablen keine Erkenntnisse vorlagen, unberücksichtigt bleiben. Deshalb wurden – wie aus Tab. 2 ersichtlich – zwei Varianten mit neun und

Tabelle 2: Ergebnisse einer Diskriminanzanalyse

Variante a: 9 Merkmalsvariablen, 83,78% korrekt klassifiziert

Bekannte Gruppe	Klassifikation: Kein Rückfall	Klassifikation: Rückfall
– Kein Rückfall (n = 41)	58,5%	41,5%
– Rückfall (n = 144)	9,0%	91,0%

Variante b: 33 Merkmalsvariablen, 89,78% korrekt klassifiziert

Bekannte Gruppe	Klassifikation: Kein Rückfall	Klassifikation: Rückfall
– Kein Rückfall (n = 26)	76,9%	23,1%
– Rückfall (n = 111)	7,2%	92,8%

- Geringes Alter bei erstem (Sexual)delikt bzw. Bezugsdelikt
- Keine Partnerschaft zum Zeitpunkt der Tat
- Geringe Altersdifferenz zwischen Täter und (jüngstem) Opfer
- Keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer
- Abgebrochene Schulbildung
- Mehrere Vorstrafen
- Frühere therapeutische Maßnahmen
- Wechsel der Erziehungsperson
- Heimaufenthalt
- Keine (laufende) Berufsausbildung
- Gewalterfahrung durch Familienangehörige vor 18. Lebensjahr
- Hafterfahrung vor Bezugsdelikt
- Längere Aufenthaltsdauer in Straf- oder Maßregelvollzug vor Bezugsdelikt
- Sofern Vorstrafe(n): erstes Delikt ein Sexualdelikt
- Sofern einschlägige Vorstrafe(n): Jugend- oder Freiheitsstrafe o. Bewährung
- Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer zwischen 7 und 18 Jahren
- Geständnis
- Kein bzw. geringer Körperkontakt
- Mittäter
- Einschlägige Vorstrafen
- Sonderschulbesuch
- Kein Geschlechtsverkehr bei der Bezugstat
- Mehrere Opfer
- Einmalige Tatbegehung
- (Jüngstes) Opfer unter 14 Jahre
- Kein Rauschmitteleinfluß des Täters
- Keine Vorstrafe(n) wegen Gewaltdelikten (§§ 211–223 StGB)
- Längere kriminelle Karriere bis Bezugsdelikt
- Keine sonstigen Vorstrafen
- Keine sonstigen Straftatbestände in der Bezugsentscheidung
- Vorstrafe(n) wegen Raub und Erpressung

weiteren 23 Variablen durchgeführt. Dabei wurden, da hier die Ausfälle besonders hoch waren, keine Daten aus dem Vollzugsbereich berücksichtigt. Jedoch finden sich hier nun auch Merkmale aus Biographie und sozialer Situation des Täters.

Zunächst fällt auf, daß hier – anders als bei der Erhebungsgruppe zum sexuellen Kindesmißbrauch – nur zwischen zwei Gruppen, nämlich Legalbewährten und einschlägig *oder* sonstig Rückfälligen, unterschieden werden konnte, ein Hinweis darauf, daß bei sexuellen Gewalttätern weniger die *Sexual-* als die Delinquenz an sich „verbindet“. Weiter konnten diese Personen mit neuerlichen Straftaten schon anhand von nur neun Variablen zu 91% korrekt klassifiziert werden, die weiteren 23 Variablen bringen diesbezüglich keine wesentliche Verbesserung. Bei den Legalbewährten hingegen erbringt

erst die zweite Variante eine Trefferquote, die merklich über der zufälligen liegt. Angesichts der zuvor dargestellten Variablen in der Rangfolge ihrer Bedeutung ist deshalb zu bedenken, daß bei einer erheblichen Zahl von Tätern diese Risikofaktoren zwar (teilweise) gegeben sein mögen, dennoch keine Rückfallgefahr besteht, möglicherweise, weil andere, insbesondere sich der Sanktion anschließende Faktoren rückfallverhütend wirken.

6. Neuerliche Delinquenz

6.1 Rückfallgeschwindigkeit der einschlägig Rückfälligen

Wie aus Abb. 4 ersichtlich, geschahen die ersten einschlägigen Rückfalltaten zu über 50% in den ersten beiden Jahren des Be-

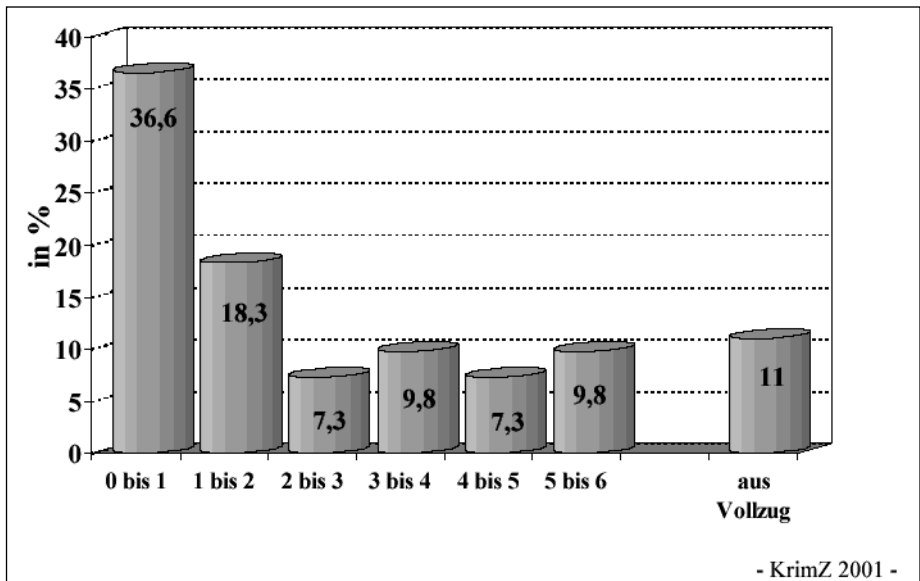


Abb. 4. Rückfallgeschwindigkeit

obachtungszeitraums, also bei ambulanten Sanktionen nach Rechtskraft des Urteils, bei stationären nach der Entlassung. Danach sinkt die Anzahl zwar drastisch ab, bleibt dann aber – mit geringen Wechsellern – bis zum Ende des Beobachtungsintervalls auf etwa gleichem Niveau. Dies entspricht den Ergebnissen anderer Studien, wonach gerade bei Sexualstraf Tätern auch nach langer Zeit noch mit Rückfällen gerechnet werden muß (BERNER & BOLTERAUER 1995, 114).

Hinzu kommen aber insbesondere jene Täter, die ihre erste Rückfalltat aus dem Vollzug heraus begangen haben müßten – eine Einschränkung ist insofern zu machen, als bei allen zwar sicher einschlägige neuerliche Sexualdelikte vorliegen und diese nach allen ermittelbaren Angaben noch in die Vollzugszeit gefallen sein müssen, weitere Angaben zum Teil aber fehlen. Sicher konnten vier solcher Folgetaten aus dem Maßregelvollzug heraus festgestellt werden, bei drei gilt dies für den Strafvollzug, und zwar einmal während eines Ausgangs aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt, einmal während einer Flucht im Rahmen einer Vorführung. In einem Fall spricht alles für die sexuelle Nötigung eines Mitgefangenen.

Ein Täter, bei dem sich schon in der Jugend ein Schuhfetischismus herausgebildet hatte, wurde 18jährig wegen des Diebstahls von Stiefeln verurteilt und erhielt die Weisung, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Aufgrund seiner starken Hemmungen war dem nach Angaben seines Arztes aber kein Erfolg beschieden. Diese Schwierigkeiten hinderten ihn auch daran, Kontakte zu Frauen aufzunehmen. Statt dessen erschreckte er Frauen, indem er ihnen – etwa aus einem Gebüsch – in den Weg sprang, ohne dabei entblößt zu sein. So begannen auch die Bezugstaten, die sich dann aber weiter entwickelten: Zunächst über-

fiel der inzwischen 23jährige Täter, hinter einer Hecke hervorspringend, eine Radfahrerin, entriß ihr die Handtasche, floh dann aber, als das Opfer um Hilfe schrie. Zwei Wochen später, schon im Besitz von Material zum Fesseln, überfiel er erneut eine Frau. Bevor es jedoch zu der angestrebten Vergewaltigung kam, wurde er von Dritten gestört. In der sich anschließenden polizeilichen Vernehmung gab er an, auch bei der ersten Tat eine sexuelle Handlung geplant zu haben. Der Sachverständige stellte fest, daß der Täter unter einer schweren neurotischen und psychosenahen Störung leide und es immer wieder zu unkontrollierten Aggressions- und Triebdurchbrüchen kommen könne. Der Täter selbst sagte, er könne nicht verstehen, weshalb er die Taten begangen habe. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten verurteilt, zudem eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet. In dieser Unterbringung machte er nach Angaben des behandelnden Arztes zwar zunächst erhebliche Fortschritte, dann kam es aber zu mehreren neuerlichen Straftaten. So riß er außerhalb des Klinikgeländes ein Mädchen von seinem Pferd und verschleppte es in den Wald. In der Folge wurde er wegen sexueller Nötigung erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und eine Unterbringung angeordnet. Zur Zeit der Akteneinsicht befand er sich noch in dieser.

Knapp 80% aller einschlägig Rückfälligen wurden wegen eines neuerlichen Sexualdeliktes und/oder sonstigen Deliktes zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe ohne Aussetzung der Vollstreckung verurteilt, wobei diese Zunahme gegenüber der Bezugssanktion nicht unbedingt auf gravierendere Delikte schließen läßt. Vielmehr könnte dabei aufgrund der (weiteren) Vorstrafe aus der Bezugssache eher von einer negativen Sozialprognose ausgegangen worden sein.

6.2 Neuerliche Sexualdelinquenz

Wie oben schon erwähnt, begingen entsprechend Rückfällige überwiegend, nämlich zu über 80 %, als schwerste ein-

schlägige Rückfalltat ein weiteres sexuelles Gewaltdelikt. Dabei entspricht das Verhältnis zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung in etwa demjenigen im Bezugsverfahren. Immerhin knapp 12% der Täter wurden statt dessen wegen sexueller Mißbrauchsdelikte (§§ 174, 176 StGB) verurteilt. Neben einem Täter, der seine sexuelle Handlung vor einem Kind ohne Körperkontakt beging, kam es bei vier weiteren (4,7%) lediglich zu Sanktionierungen wegen exhibitionistischer Handlungen. Daß es sich dabei um „klassische“ Exhibitionisten handelt, mag angesichts der untersuchten Vortat schon zu bezweifeln sein. Zudem kann den Registerauszügen nicht entnommen werden, ob es nach der Vorstellung des jeweiligen Täters mit dem „Vorzeigen“ sein Bewenden haben sollte oder ob dies eine Vorbereitungshandlung für ein weitergehendes, dann nicht ausgeführtes oder beweisbares Sexualdelikt war. Zwei Täter begingen sonstige Sexualdelikte.

6.3 Sonstige Delinquenz der einschlägig Rückfälligen

80% der einschlägig rückfälligen Täter sind zudem wegen einer anderen Straftat belangt worden. Allerdings ist davon auszugehen, daß einige dieser Taten wenn vielleicht nicht in rechtlichem, so doch in tatsächlichem Zusammenhang mit dem Sexualdelikt stehen. Dies dürfte insbesondere bei den Gewaltdelikten von Bedeutung sein, die bei den einschlägig Rückfälligen mit sonstigen neuerlichen Straftaten auch ohne gewaltsame Eigentumsdelikte nun fast 43% ausmachen. Daß ein solcher Zusammenhang jedoch nicht zwingend ist, zeigt das Beispiel des folgenden Täters:

Ein einschlägig Rückfälliger war ab dem 12. Lebensjahr schon mehrmals wegen versuchter sexueller Mißbrauchshandlungen an Kindern im Vorschulalter aufgefallen. Genauer über Tathergang und sich anschließende Maßnahmen ist nicht bekannt. Bei seiner ersten Bezugstat, inzwischen 14jährig, zwang er einen 11 Jahre alten Jungen unter Bedrohung mit einer Spielzeugpistole zu Anal- und Oralverkehr. Danach nahm er diesem Geld weg und zwang ihn, sich auf in der Nähe befindliche Eisenbahnschienen zu legen und bis „300“ zu zählen. Kurze Zeit später lockte er ein sechsjähriges Mädchen unter einem Vorwand in einen Keller und wollte unter Anwendung von Gewalt den Geschlechtsverkehr ausüben, wovon er wegen einer sich nahenden Zeugin aber absah. Der Täter wuchs in schwierigen Familienverhältnissen auf. Insbesondere seine drei älteren Schwestern wurden von den Eltern massiv geschlagen. Eine von ihnen war wegen Körperverletzung mit Todesfolge, begangen an einem Kind, verurteilt worden, eine weitere wurde des sexuellen Kindesmißbrauchs verdächtigt, ein Ermittlungsverfahren lief. Der Sachverständige kam bei dem die Sonderschule besuchenden Täter zu der Diagnose: Deblilität und unterdrückte Aggressivität, die nur gegenüber Kindern ausgelebt wird. Das Jugendgericht wandte § 21 StGB wegen Schwachsinn an. Während der Gutachter den Täter für gefährlich hielt, ging das Gericht lediglich von Verwahrlosung aus. Es ordnete die 1987 nach §§ 12 JGG, 64 JWG mögliche Fürsorgeerziehung in Form einer Heimunterbringung an. Diese erledigte sich jedoch schon nach wenigen Monaten, da der Täter versuchte, ein kleines Kind durch Messerstiche zu töten. Zwar ist über den Hintergrund der Tat nichts bekannt, jedoch wurde der Täter wegen versuchten Mordes, aber nicht wegen eines Sexualdeliktes zu viereinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt. 1992 kam es zu einem einschlägigen Rückfall (§§ 177, 178, 223 StGB), der eine fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich zog.

6.4 Neuerliche Delinquenz der sonstig Rückfälligen

Bei den sonstig Rückfälligen geschahen wesentlich mehr der ersten Folgetaten,

nämlich etwa 55%, innerhalb des ersten Beobachtungsjahres. Schon im zweiten Jahr sank die Quote auf unter 20% ab, um sich dann kontinuierlich weiter zu verringern. In dieser Gruppe stellen die gewaltlosen Eigentumsdelikte mit knapp einem Viertel der Taten den Schwerpunkt der jeweils schwersten sanktionierten Rückfalldelikte, hinzu kommt nun mit knapp 18% ein erheblicher Anteil Verkehrsdelinquenz. Und schließlich machen Straftaten gegen Leben und Gesundheit auch über 15% der Folgetaten aus – der Fall des Täters mit versuchtem und vollendetem Totschlag wurde oben schon ausgeführt. Daß die Rückfälle dieser Gruppe sich qualitativ von denjenigen der einschlägig Rückfälligen sowie von ihren eigenen Bezugstaten unterscheiden, zeigt sich vor allem daran, daß nur noch knapp 32% von ihnen in der anhand des Registerauszuges überschaubaren Zeit – also bis zu maximal und knapp 10 Jahren – (erneut) zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe verurteilt wurden.

Literaturverzeichnis

BEIER, KLAUS M. (1995). Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin: Springer.

BERCKHAUER, FRIEDHELM & HASENPUSCH, BURKHARD (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug: Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: SCHWIND, HANS-DIETER & STEINHILPER, GERNOT (Hrsg.). Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen (281–333). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.

BERNER, WOLFGANG & BOLTERAUER, JOHANNA (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Se-

xualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 13 (3), 114–118.

BÖHM, ALEXANDER (1996). Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen. In: JEHLE, JÖRG-MARTIN (Hrsg.). *Kriminalprävention und Strafjustiz* (263–290). Wiesbaden: KrimZ.

DEEGENER, GÜNTHER (1998). Sexuelle Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Diagnostik und Therapie. *Kriminalpädagogische Praxis* 26 (38), 42–53.

DEEGENER, GÜNTHER (1999). Sexuell aggressive Kinder und Jugendliche sowie eigene Opfererfahrungen. In: EGG, RUDOLF (Hrsg.). *Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer* (187–207). Wiesbaden: KrimZ.

DÖLLING, DIETER (2000). Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz. In: JEHLE, JÖRG-MARTIN (Hrsg.): *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen – kriminalpolitische Konzepte in Europa* (21–48). Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.

EGG, RUDOLF (2000). Rückfall nach Sexualstraftaten. In: *Sexuologie* 7 (1), 12–26.

ELZ, JUTTA (2001). Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: sexuelle Mißbrauchsdelikte. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

GROTH, NICHOLAS & HOBSON, WILLIAM (1986). Die Dynamik sexueller Gewalt. In: HEINRICHS, JÜRGEN (Hrsg.). *Vergewaltigung: Die Opfer und die Täter* (87–98). Braunschweig: Holtzmeier Verlag.

JEHLE, JÖRG-MARTIN (1987). Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe: Ausagemöglichkeiten und -grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters. Wiesbaden: KrimZ.

MISCHKOWITZ, ROBERT (1993). Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch: Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-crime-debate“. Bonn: Forum Verlag.

NOWARA, SABINE (2001). Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden: KrimZ.

REHDER, ULRICH (1996). Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten – 1. Teil: Wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung Erwachsener Verurteilte. *Monatsschrift für*

Kriminologie und Strafrechtsreform, 79 (5), 291–304.

SCHEURER, HEINZ & KRÖBER, HANS-LUDWIG (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: KRÖBER, HANS-LUDWIG & DAHLE, KLAUS-PETER (Hrsg.). Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz (39–46). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

SCHORSCH, EBERHARD (1971). Sexualstraftäter. Stuttgart: Enke.

STRENG, FRANZ (1991). Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendung. Stuttgart (u. a.): Kohlhammer.

JUTTA ELZ

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Kriminologischen Zentralstelle e. V.
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

IMPRESSUM

Herausgeber:

Die Zeitschrift wird von der DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Straße 1064, 50858 Köln, Telefon (02 21) 94 86 51 20, Fax (02 21) 94 86 51 21, zur Förderung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe herausgegeben. Sie erscheint im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach.

Redaktion:

Ernst Figl, Ministerialrat

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Hochschullehrer

Marianne Lübbemeier, Bewährungshelferin

Prof. Dr. Günter Schmitt, Hochschullehrer (Verantwortlicher Redakteur)

Werner Sohn, wissenschaftlicher Angestellter

Zuschriften für die Redaktion werden an die Adresse „BewHi-Redaktionsbüro, Herrn Werner Sohn,

c/o Kriminologische Zentralstelle e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 57 58 16, Telefax (06 11) 1 57 58 10, E-Mail: KrimzSohn@aol.com“, erbeten.

Bei der Einsendung von Manuskripten bitte angeben, ob dieser oder ein ähnlicher Beitrag auch einer anderen Zeitschrift angeboten worden ist. Ein Informationsblatt „Hinweise für Autoren“ mit wichtigen Hinweisen für Text- und Grafikgestaltung sollte vor Erstellung des Manuskriptes beim Redaktionsbüro angefordert werden. *Digitalisierte Texte werden per Diskette/E-Mail nur nach Rücksprache mit dem Redaktionsbüro weiterverarbeitet!*

Die Zeitschrift wird u. a. für folgende Datenbanken, Bibliografien und Referatendienste ausgewertet: • COD Bundeskriminalamt • JURIS und KrimZ-Literaturdatenbank • PSYNDEX • SOLIS und Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst • SolLit

Verlag, Anzeigen:

Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstraße 16, D 41061 Mönchengladbach, Telefon +49(0)21 61 20 66 69, Telefax +49(0)21 61 20 91 83.

© Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich 105,00 DM, für das Einzelheft 29,00 DM (jeweils inkl. Versandkosten und MwSt.). Bestellungen werden an den Verlag erbeten:

Forum Verlag Godesberg GmbH, Ferdinandstraße 16, 41061 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 20 66 69, Telefax (021 61) 20 91 83, Postgirokonto Köln Nr. 1656 87506 (BLZ 370 100 50).

Satz: DZA Satz und Bild GmbH, Altenburg

Druck: Strothmann, Bielefeld. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Zitierweise: BewHi • ISSN 0405-6779